Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 9 (1864)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Franko durch die Post jährlich. Fr. 5. —
Franko durch die Post halbjhl. Fr. 2. 70.

Nr. 9.

Insertionsgebühr: einspaltige Zeile 15 Rp.
bei Wiederholungen 10 Rp.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag, [Neunter Jahrgang.] 27. Februar 1864.

Ueber realistischen Unterricht in der allgemeinen Volksschule.*)

III.

Wenn über die Leistungen der Realabtheilungen zürich'scher Volksschule hie und da ungünstige Aeußerungen laut werden, so beziehen sich diese hauptsächlich auf unbefriedigende Erfolge der Aufsatzübungen. Ich scheue mich nicht, hiemit zu behaupten, daß gerade in Bezug auf schriftliche Aufsätze übertriebene, oft ganz unzulässige Anforderungen und Aufgaben gestellt werden, deren ungenügende Lösung dann unbillige, ja ungerechte Beurtheilung zur Folge hat. Einen ordentlichen, nach Form und Inhalt nur einigermaßen richtigen, deutlichen und gefälligen Aufsatz schreiben, das erfordert nicht nur eine gewisse Stärke des Vorstellungs- und Denkvermögens, nicht nur eine gewisse Sicherheit in der Wahl der Worte und der Sätze; es gehört dazu noch ein gewisser Grad von Gemüthsruhe und von Verstandesreife, ein gewisses Maß von Kenntnissen und Erfahrungen: Bedingungen, zu welchen die Kindesnatur in einem fast gegensätzlichen Verhältnisse steht.

Ich bin durch vieljährige und vielseitige Erfahrungen vollständig überzeugt, daß man schon im ersten Realschuljahr (4. Schuljahr) in Hinsicht auf schriftliche Ausarbeitungen ganz übermäßige Leistungen verlangt, und dann bei einiger Fortführung im zweiten und dritten Realschuljahr (5. und 6. Schuljahr) sich zu Aufgaben versteigt, die weit außer dem Bereiche der Volksschule und der Kinderwelt liegen. So kommt man dann in die klägliche Nothwendigkeit, mit der Mehrzahl der Ergänzungsschüler (7., 8., 9. Schuljahr) wieder abwärts zu steigen, d. h. ihnen zur Uebung im Sprechen, Lesen und Schreiben wiederum das Schulbüchlein des ersten Realschuljahrs vorzulegen. Dieß scheint den Schülern dann eine beschämende Herabsetzung zu sein, und nur mit Widerwillen repetiren sie die Uebungen, welche sie früher nicht recht verstehen und nicht richtig ausführen konnten.

Ich will versuchen, meine Behauptungen durch spezielle Nachweise zu rechtfertigen.

Während ich diese Erörterungen schreibe, durchgehe ich mit besonderer Aufmerksamkeit ein „Lesebuch für den vereinigten Sprach- und Realunterricht", ein Buch, das als ein Meisterwerk empfohlen und ungemein zahlreich verbreitet ist. Das 1. Heft, für das 4. Schuljahr bestimmt, enthält fast 200 Lesestücke mit etwa 500 Aufgaben. Rechnet man die Ferienwochen und Ferientage, die Sonn- und Festtage ab, so fallen annähernd zwei Aufgaben auf jeden Schultag.

Diese Aufgaben lauten zumeist;

a) bei erzählenden Lesestücken: Mündliches und schriftliches Nacherzählen aus dem Kopfe!

b) bei beschreibenden Lesestücken: Beschreibung . . . . !

c) bei poetischen Lesestücken: Auswendiglernen und Rezitiren.

Es wird z. B. die Schlacht am Morgarten erzählt; der Kirschbaum ausführlich beschrieben, uud nun sollen die Schüler nacherzählen oder wiederbeschreiben.

Hiezu ist unumgänglich vorauszusetzen, daß die Schüler Zeit genug haben, um das Lesestück gewissermaßen zu studiren; denn ohne dieß ist es der großen Mehrzahl der Kinder, die überall aus mittelmäßig und schwach begabten besteht, gar nicht möglich, sich den Inhalt und die Ausdrucksweise in dem Maße anzueignen, wie es zu einem Nacherzählen und Wiederbeschreiben erforderlich ist.

Zur schriftlichen Ausarbeitung ist dann ruhiges Nachdenken und ausreichende Frist nothwendig, und schließlich die Durchsicht des Aufsatzes und (wenigstens zeitweise) die Korrektur von Seite des Lehrers.

Und nun frage ich: Wie soll man in einer zahlreich besuchten Schule mit drei Klassen, ja mit sechs Klassen zumeist, Zeit erlangen zu solcher Aufgabenlösung? Wann soll man rechnen, schönschreiben, zeichnen, singen, vorlesen, aufsagen, abfragen, erklären u. s. w.

Daß hier in quantitativer Hinsicht die Veranlassung zu bedauerlichen Uebertreibungen vorliegt, wird kaum zu bestreiten sein. Aber auch in qualitativer Hinsicht sind die Anforderungen maßlos übertrieben. Viele von den Lesestücken sind in einer Schreibart gegeben, welche von der Einfachheit der Sprache des Elementarunterrichtes zu weit absteht, als daß sie sich an diese anschließen könnte. Wenn aber die rezeptive Kraft nicht ausreicht: wie dürftig und ungenügend muß dann die Reproduktion ausfallen? Oder sollten es nicht maßlose Uebertreibungen sein, zu verlangen, daß Schüler

im vierten Schuljahre ausführliche Schlachtberichte schreiben, umfassende Pflanzenbeschreibungen u. dgl. liefern?

im fünften Schuljahre ausführliche Reisebriefe, vergleichende Kantonalbeschreibungen u. dgl. fertigen?

im sechsten Schuljahre Aufgaben folgender Art lösen: „Schreibet aus dem Kopfe den Inhalt der Gesetze Lykurgs!" — „Beschreibet die Stadt Venedig!" — „Beschreibung der Docks (London)!" — „Vergleichet einen Ameisenhaufen mit einem Staate!" — „Berichtet über das Erdbeben in Lissabon?" —

Damit man mir die Hinweisung auf bedauerliche Uebertreibungen nicht mißdeute, will ich sogleich mein confiteor beten: Auch ich habe mich s. Z. solcher Verirrung nicht entziehen können. Als ich vor zwanzig Jahren*) meine realistischen Lesebüchlein verfaßte, ließ ich mich vom Uebermaß des Stoffes, der sich hiebei von allen Seiten aufdringt, ebenfalls zu weit führen. Ich habe jedoch bei jeder neuen Ausgabe nach Vereinfachung und Ermäßigung gestrebt, namentlich bei den Aufgaben zur Bearbeitung des realistischen Stoffes in schriftlichen Aufsätzen**). Das „schweizerische Schulbuch", die thurgauischen Schulbüchlein lassen dieses Streben deutlich wahrnehmen; noch deutlicher jedoch wird es in der vorliegenden Ausgabe zu erkennen sein. Und während ich in dieser Richtung arbeite, hab' ich die seltsame Genugthung, daß Solche, die beharrlich meine Gegner waren und mir stets das „Zuviel" vorwarfen, bei ihren eigenen literarischen Versuchen auch jetzt noch so sehr vom Stoff überwältigt werden, daß sie sich zu den auffallendsten Uebertreibungen versteigen.

Je bestimmter die Aufgabe, desto sichrer die Lösung. In dieser Hinsicht bilden deutliche Fragen über den Inhalt der Lesestücke und genaue Beantwortung derselben eine vortreffliche realistisch-praktische Sprachübung.

Die Uebung wirst du, mein Werther, je an die Lesestücke unmittelbar anschließen, zuerst mündlich, indem du fragst und der Knabe antwortet; dann schriftlich, indem der Knabe in stiller Selbstbethätigung die Antwortsätze ordentlich und richtig zusammenstellt. Dabei sollst du strenge darauf halten, daß der vollständige Satz gegeben wird, z. B.: Unter dem Wort Natur begreifen wir alle Dinge, die Gott erschaffen hat. Wir nennen die Erde einen natürlichen Körper, weil sie zur Natur, zur Schöpfung Gottes gehört u. s. f.

Bei der erstmaligen schriftlichen Beantwortung darf der Knabe

*) Aus der noch nicht in den Buchhandel gekommenen Schrift: Vater und Sohn.

*) Das zürcherische Realbuch der dreißiger Jahre ist ursprünglich von gelehrten Fachmännern verfaßt.

**) Insofern man Nacherzählen, Wiederbeschreiben u. s. w. als einen „vereinigten Sprach- und Realunterricht" geltend machen will, darf ich nur auf meine Schriften hinweisen, um zu zeigen, wem die Priorität zusteht.

das bezügliche Lesestück vor Augen haben, er darf die Antwortsätze aufsuchen und abschreiben. Erst bei der zweiten schriftlichen Beantwortung soll das Büchlein geschlossen bleiben. Wenn er dann etwa selbst die Sätze korrigiren muß, mag er dasselbe wieder aufschlagen und die entsprechenden Wörter und Sätze vergleichen.

Halte ja strenge darauf, daß diese Aufgaben ordentlich und richtig gelöst werden! Die mündliche und schriftliche Uebung mag von Zeit zu Zeit an der nämlichen Aufgabe wiederholt werden.

Was ferner die schriftliche Reproduktion von Erzählungen und Beschreibungen anbelangt, so mahne ich aufs dringlichste zur Ermäßigung der Anforderungen. Man darf nicht vergessen, daß unsrer Volkssprache die relativen Zeitwortsformen (Imperfekt und Plusquamperfekt) als solche gänzlich fehlen, und doch sind diese Formen beim Erzählen in neuhochdeutscher Schriftsprache unentbehrlich. — Daß aber auch Beschreibungen eine ziemlich schwere Aufgabe sind, das wird mancher gebildete Erwachsene fühlen und einsehen, wenn ihm eine solche zur Aufgabe gestellt wird. Ich müßte auch für dieses Schuljahr noch ein leitendes Schema in Fragen oder andern Andeutungen mit Hinsicht auf Beschreibungen angelegentlich empfehlen.

Unumwunden gestehe ich, daß ich unerschüttert die Ueberzeugung festhalte, grammatische Uebungen seien in der Volksschule zulässig und zweckdienlich. Sollte nicht jeder Mensch angeregt werden, die große und hohe Gottesgabe, die am deutlichsten zeigt, daß der Mensch über alle andern Erdengeschöpfe erhaben sei, nachdenkend zu beachten und zu betrachten? Sind Satzbildungsaufgaben nicht ganz vorzüglich zu Sprach- und Denkübungen in stiller Selbstbethätigung geeignet? Kann man ohne alle grammatischen Kenntnisse wirklich auch nur einige Sicherheit und Korrektheit im schriftlichen Ausdrucke erzielen? Indem ich den Gegnern grammatischer Uebungen diese Fragen zur Erwägung vorlege, möchte ich sie zugleich ersuchen, daß sie sich in jenen Schulen, in welchen der grammatische Unterricht seit einiger Zeit gänzlich beseitigt ist, genau über die nunmehrigen Leistungen bezüglich schriftlicher Ausarbeitungen erkundigen.

So empfehle ich dir, mein Freund! die realistisch-grammatischen Uebungen zur geneigten Behandlung. Der Schüler soll den Stoff zu Wort- Satz- und Aufsatzübungen in den realistischen Lesestücken finden und denselben in Aufgaben verarbeiten; er soll ferner die grammatischen Lehren und Regeln an demselben Stoffe aufsuchen und nachweisen.

Schon als formales Bildungsmittel sind Gedächtnißübungen sehr zu empfehlen. Dieselben haben jedoch hier auch einen realen und praktischen Zweck: Der Schüler soll sich eine gewisse Summe des Wissens wirklich aneignen, und zwar den wesentlichsten Inhalt des realistischen und grammatischen Stoffes, welcher durch das vorliegende Lese- und Uebungsbüchlein dargeboten wird.

Es war, wie schon gesagt, eine bedauerliche, ich möchte fast glauben unsinnige Uebertreibung, daß gar häufig Schulvorsteher, Eltern und Lehrer forderten, die Schüler müßten so zu sagen Alles erlernen, was in realistischen Lesebüchern dargestellt wird; es scheint mir aber anderseits eine bedauerliche Gleichgültigkeit, daß man hie und da den realistischen Stoff rein nur zur Erzielung einer schulgemäßen Lesefertigkeit und etwa zu Aufsatzbildungen benutzen will.

Man wird mir aber, ungeachtet meiner bereits gegebenen Nachweisung, doch wieder zurufen, diese Uebungen seien eitel und vergeblich; denn nach wenigen Jahren haben die jetzigen Schüler Alles vergessen und verloren. Diese Behauptung zeugt von Seichtigkeit und Leichtfertigkeit.

Wenn man vom Unterrichte Alles ausscheiden wollte, was etwa nach dem Wortlaute später vergessen wird, so möcht' ich fast fragen: was bleibt dann noch als Unterrichts- und Bildungsstoff für manche Lehranstalt, z. B. für Gymnasien?

Kraft und Stärke, welche der Verstand, das Gedächtniß, das Sprachvermögen, das moralische Gefühl und Bewußtsein erlangt haben, ist eine Errungenschaft, die nimmer „vergessen und verloren" wird.

Sogar mit Hinsicht auf den Wortlaut des Erlernten ist obige Behauptung seicht und leichtfertig. Allerdings mag das Wort zeitweilig verbleichen, gleichsam verschwinden; es bedarf aber nur der geeigneten Anregung — und diese erfolgt nicht so selten — und selbst der Wortlaut der Lehre erwacht wieder im Gedächtnisse und erzeugt Begriffe und Gedanken.

Beiträge zur Statistik des schweizerischen Volksschulwesens.

I. Kanton Zug*) (19,608 Einwohner).

A. Allgemeine Volksschulen, Primarschulen.

1) Lehrstellen oder Einzelschulen 44, und zwar 18 Knabenschulen, 13 Mädchenschulen, 13 gemischte Schulen.

2 Schulen mit je einer Abtheilung, 9 Schulen mit je zwei Abtheilungen (Klassen), 18 Schulen mit je drei Abtheilungen, 2 Schulen mit vier Abtheilungen, 1 Schule mit fünf Abtheilungen, 12 Schulen mit je sechs Abtheilungen.

Lehrpersonal: 28 Lehrer, 20 Lehrerinnen; von den Lehrern 7 geistliche und 21 weltliche; von den Lehrerinnen 4 Klosterfrauen, 15 Lehrschwestern und 1 weltliche.

2) Die Schulzeit dauert vom zurückgelegten 6. Altersjahre, bis die sechs Kurse der Primarschule durchgemacht sind (also wenigstens bis zum zurückgelegten 12. Jahre). Dann ist das Kind noch während 1½ Jahren wöchentlich 3 Stunden zum Besuch der Repetirschule verpflichtet.

3) Die Gesammtzahl der schulbesuchenden Kinder beträgt 2421, nämlich 2106 Kinder, welche die Schule jährlich 42 Wochen und wöchentlich 24 Stunden besuchen, und 315 Kinder, welche die Schule wöchentlich 3 Stunden besuchen (1241 Knaben, 1180 Mädchen). Ueberdieß 57 Knaben und 47 Mädchen in drei Privatanstalten.

4) Lehrereinkommen. Von den weltlichen Lehrern erhalten einige nur 500 Fr., einige 1000 Fr., die meisten 7—800 Fr. Die Geistlichen sind zufolge der Bestimmungen über das Pfrundeinkommen zum Schulhalten verpflichtet. Die Lehrerinnen erhalten gewöhnlich 400 Fr., nebst Wohnung. — Ein Minimum des Lehrereinkommens ist gesetzlich nicht festgestellt. Der Staat zahlt an die Primarschulen jährlich circa 2000 Fr. Die Leistung liegt zumeist den Gemeinden ob.

5) Ruhegehalte genießen die Lehrer keine. Seit einigen Jahren ist jedoch eine Wittwen- und Waisenkasse gegründet.

6) Primarschulfonds besitzen die Gemeinden 395,257 Fr. Der Staat hat für diese Zwecke keine Fonds.

7) Schulhäuser sind 22 vorhanden, mit 44 Schulzimmern und wenigen benutzten Lehrerwohnungen.

8) Arbeitsschulen bestehen 11, mit 400 Schülerinnen und 11 Lehrerinnen.

B. Höhere Volksschulen, Sekundarschulen.

1) Der Kanton Zug zählt deren 5, an welchen 9 Lehrer (Hauptlehrer und Nebenlehrer) und 2 Lehrerinnen fungiren.

2) Die Anzahl der Schulbesuchenden ist 94, und zwar 69 Knaben und 25 Mädchen.

3) Die jährliche Schulzeit ist 42 Wochen mit je 30 Stunden. Der Lehrplan ist auf zwei Jahreskurse angelegt.

4) Je einem Hauptlehrer ist eine Jahresbesoldung von 1200 Fr. ausgesetzt; es beziehen jedoch 4 derselben je 1500 Fr.

5) Der Staat zahlt an die Besoldungen jährlich 4200 Fr.

6) Die Gesammtkosten einer Sekundarschule mögen circa 1800 Fr. betragen.

7) Sekundarschulfonds sind keine vorhanden.

Kt. Zürich. (Eingesandt.)

Der Direktor des Erziehungswesens und der Erziehungsrath

haben

nach Einsicht eines Antrages des erstern

in der Absicht, die Anwendung des Lehrplans für die Primarschule während der Zeit bis zur Herstellung der Lehrmittel zu regeln,

auf Grundlage eines vom 24. Sept. v. J. dat. Gutachtens der für die Entwerfung des Lehrplans niedergesetzten Kommission,

sowie eines vom 26. Okt. v. J. dat. Gesuchs der Schulsynode: Der Erziehungsrath möge den Lehrplan nur successiv und in so weit

*) Aus dem Kt. Zug ist somit der in Nr. 4. an die erziehungsräthlichen Kanzleien gerichteten Bitte zuerst entsprochen worden. Indem ich dem hochgeachteten H. Regierungsrath Zürcher den höflichsten Dank ausdrücke, erlaub' ich mir, die eben bezeichnete Bitte zu erneuern. Die Beiträge werden nach der Reihenfolge des Einlaufes publizirt. D. R.

in Kraft treten lassen, als die bezüglichen Lehrmittel eingeführt worden sind;

beschlossen:

1. Der Lehrplan der Primarschule v. 23. April 1861 soll bis zur Einführung der darauf gegründeten Lehrmittel in folgenden Theilen angewendet werden, nämlich in seinen Bestimmungen über
   a. den Religionsunterricht aller Klassen,
   b. den Sprachunterricht der Realklassen, soweit sie das Lesen und Erklären sowie die Uebung im schriftlichen Ausdrucke betreffen,
   c. den Sprachunterricht in der Ergänzungsschule,
   d. den Rechnungsunterricht aller Klassen,
   e. den Geometrieunterricht aller Klassen,
   f. den Realunterricht der Ergänzungsschule,
   g. den Zeichnenunterricht, sofern die drei ersten Hefte des Hutter'schen Zeichnungswerkes und die Wandtafeln desselben zur Verfügung stehen,
   h. den Schreibunterricht,
   i. die Leibesübungen, soweit die Lehrer dafür befähigt worden und Räumlichkeiten dazu vorhanden sind.
2. Hiebei hat es die Meinung,*) daß der Lehrstoff der bisherigen obligatorischen Lehrmittel in der Stufenfolge benutzt werden soll, wie solches der Lehrplan vorschreibt und worüber die Beilage allfällig nöthigen Aufschluß gibt.
3. Dagegen findet während dieses Zeitraums der Lehrplan keine Anwendung in seinen Bestimmungen über
   a. den Sprachunterricht der Elementarklassen,
   b. den Sprachunterricht der Realklassen, soweit sie die Sprachlehre betreffen,
   c. den Realunterricht der Realklassen,
   d. den Gesangunterricht.
4. Soweit hienach der Lehrplan noch keine Anwendung finden soll, wird der Unterricht nach Maßgabe der bisherigen obligatorischen Lehrmittel ertheilt.
5. Dieser Beschluß tritt mit Beginn des Schuljahres 1864/65 in Kraft.
6. Mittheilung sammt der Beilage an die sämmtlichen Bezirks- und Gemeindsschulpflegen, an die Schulkapitel und Lehrer und an die Vorsteherschaft der Schulsynode.

Zürich, den 22. Januar 1864.

Für richtigen Protokollauszug,
Der Sekretär: Fr. Schweizer.

Zürich. Die Hülfsgesellschaft von Winterthur hat die Jugend mit einem Neujahrsblatt beschenkt, worin die schweizerische Volksschule am Ende des 18. Jahrhunderts geschildert wird. Diese interessante Darstellung gründet sich auf die Beantwortung von Fragen, welche der helvetische Minister Stapfer 1799 an alle Schulmeister des Landes über den Zustand ihrer Schulen richtete. Aus diesen Dokumenten tritt ein sprechendes Bild von dem traurigen Zustand unserer Volksschule zu jener Zeit hervor. Den Lehrern selbst fehlte es durchaus an den nöthigen Kenntnissen. So bot z. B. das Wort Mädchen das in den Fragen des Ministers vorkommt, einer großen Zahl von Lehrern so große Schreibschwierigkeiten dar, daß sie dieselben zu überwinden sich außer Stand sahen. Am häufigsten findet sich Mächten, dann Mägchten, Machten, selbst Märjdchen u. s. f. Viele suchen nun, im Gefühl ihres Unvermögens gegenüber der schweren Aufgabe, die Schwierigkeit dadurch zu umgehen, daß sie statt Mädchen Tochter setzen aber auch da scheitert ihre Kunst; aus Tochter wird Tohter, Dohter, Tochder u. s. f. Am klügsten hilft sich ein Lehrer aus dem Knonauer Amt, er schreibt „Meitli". Auf die Frage: Wo ist er vorher (d. h. vor Antritt des Schulamts) gewesen? folgt etwa die Antwort: „Nienen." Im Kanton Zürich war wenigstens nur Ein Lehrer, Meyer von Schöflistorf, der die Fragen zu beantworten nicht im Stande war, weil er „nicht wohl" schreiben konnte.

*) Also Lehrmittel, Lehrstoff, Methode 2c. bleiben auch bei 1. a—i wie bisher, nur die Stufenfolge ist etwas verändert. Und wer wird die Einhaltung dieser veränderten Stufenfolge überwachen wollen und können? Parturiunt montes . . . . D. E.

Ueber die damalige Besoldung der Lehrer in unserm Kanton mögen folgende Beispiele Auskunft geben. Gut besoldete Schulmeisterstellen gab es nur wenige. Unter diesen steht Eglisau oben an. Das Einkommen des dortigen Lehrers betrug: an Geld 208 fl.; an Naturalien: 31 Mütt Kernen, 10¾ Mütt Roggen, 20¾ Mütt Hafer; 13 Saum Wein. — Dann folgt Dübendorf mit über 300 fl. an Geld, 3 Mütt Kernen und 2½ Mannwerk Wiesen und einem Hau Holz. — Hierauf Horgen mit 143 fl. 20 ß. an Geld, 4 Mütt Kernen, 2 Eimer Wein und 5 Klafter Holz. — Außer diesen gab es noch eine kleine Anzahl Stellen, deren Besoldung bis auf 100 fl. und darüber stieg; namentlich da, wo der Lehrer zugleich Sigrist war. So hatte der in Ottikon 135 fl., 2½ Mütt Kernen und 4 Fuder Holz. Die Mehrzahl der Stellen war jedoch kärglich besoldet. In Töß hatte jeder der beiden Schulmeister 36 fl. Wartgeld, 5 Mütt Kernen und 1 Mütt Hafer. Im Winter zahlte jedes Kind wöchentlich 1 ß. Schulgeld, was für jeden Lehrer zirka 27 fl. ausmachte, so daß die ganze Besoldung in 63 fl. nebst den angeführten Naturalien bestand. — Der Lehrer in Wülflingen hatte im Ganzen 43 fl. 30 ß. und 4 Mütt 1 Viertel Kernen und 1 Viertel Roggen. Schulgeld wurde nicht bezahlt. Der Gemeinde mußte er noch für die Schulstube sorgen. — In Wiesendangen erhielt der Lehrer für die Sommerschule 2 fl., für das Vorsingen 1 fl. 32 ß.; 3 Mütt Kernen, und während der Winterschule von jedem Kinde täglich ein Scheit und wöchentlich 1 ß Schulgeld. Da die Schule 60 Schüler zählte, machte das Schulgeld in 20 Wochen 30 fl. aus. Die Gesammteinnahme bestanden also in 33 fl. 32 ß., 3 Mütt Kernen und den Schulscheitern.

An der Spitze des Blattes steht eine Kopie des Standbildes von Heinrich Pestalozzi, welches das Schulgebäude von Winterthur schmückt.

Kt. Schwyz. Der Ortsschulrath von Schwyz hat beschlossen, künftighin, bis die zuständigen Behörden eine Verordnung über Fabrikbesuch erlassen haben werden, den schulpflichtigen Kindern in der Gemeinde Schwyz den Fabrikbesuch nicht zu gestatten. Es liegt in diesem Beschlusse keineswegs eine Opposition gegen das hiesige Fabrikwesen, sondern ein Schritt gegen unverständige Eltern, die es lieber sehen, wenn die Kinder einige Fränklein verdienen, als wenn sie durch eine gehörige Schulbildung ihr allfälliges künftiges Lebensglück begründen.

St. Gallen. Der Regierungsrath hat in seiner Sitzung vom 8. d. einige Verfügungen getroffen, womit die Ausführung des am 4. l. Mts. in Kraft getretenen Gesetzes über Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule vorbereitet werden soll. Diejenigen Gemeinden, welche geneigt sind, das Lehrerseminar aufzunehmen, werden durch eine Kundmachung der Staatskanzlei eingeladen, ihre Leistungsofferten bis spätestens Mitte März schriftlich an den Regierungsrath einzureichen. Die Kontrahenten der Uebereinkunft vom 11. Sept. 1856 über Gründung einer gemeinsamen Kantonsschule werden eingeladen, durch besondere Abordnungen mit einer Dreierabordnung des Regierungsrathes die Unterhandlungen über ihre Beiträge an die Kantonsschule wieder aufzunehmen und fortzusetzen. Endlich erging an den Erziehungsrath die Einladung, allfällige Verordnungen oder Reglemente, überhaupt solche Vorlagen dem Regierungsrathe zu unterbreiten, welche geeignet sind, das Gesetz in allen übrigen Beziehungen in Ausführung zu bringen.

Kt. Thurgau. Es ist ein anerkennenswerthes Ergebniß, daß von Jahr zu Jahr die Gaben und Vermächtnisse für edle Zwecke höhere Summen darbieten; so im Jahr 1863:

Für Schulzwecke:

Für Schulgüter	Fr.	12,970.
Für Töchterarbeitsschulen	„	2,455.
Zur Gründung von Jugendbibliotheken	„	40.
An unbemittelte Steuerpflichtige	„	150.
	Fr.	15,615.

Für andere wohlthätige Zwecke:

Ohne spezielle Zweckbestimmung	Fr.	16,420.
An einzelne Personen	„	100.
An bürgerliche Fondationen	„	150.
Zur Anschaffung von Löschgeräthen	„	100.
An Gesangvereine	„	50.
	Fr.	16,820.

Redaktion: Dr. Th. Scherr, Emmishofen, Thurgau.

Anzeigen.

Ausschreibung von Lehrstellen an den Stadtschulen in Zürich.

Auf **Anfang Mai 1864** sind an den zürcherischen Stadtschulen folgende Lehrstellen neu zu besetzen:

a. eine **Lehrstelle an der Mädchen-Elementarschule,** an welcher der Unterricht gemäß dem Gemeindsbeschlusse vom Januar 1861 **in der Regel Lehrerinnen** zu übertragen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen und mit einer Minimalbesoldung von 1500 Fr. für eine Lehrerinn (von 2000 Fr. für einen Lehrer);

b. **zwei Klassenlehrstellen an der Knaben-Sekundarschule,** mit Verpflichtung zu der gesetzlichen Stundenzahl eines Sekundarlehrers und einer Minimalbesoldung von 2400 Fr.

Die Aspiranten müssen ein unbedingtes Wählbarkeitszeugniß des zürcherischen Erziehungsrathes für die betreffende Stufe besitzen und den gesammten Unterricht (in der Sekundarschule mit Ausnahme der Religion und einzelner Kunstfächer) ertheilen können. Anmeldungen für diese Stellen sind unter Beilegung der Zeugnisse **innerhalb drei Wochen** a dato an den Präsidenten der Stadtschulpflege, Herrn Bezirksrath **Hofmeister,** einzusenden.

Zürich, den 19. Februar 1864.

Namens der Stadtschulpflege:
Der Aktuar: Pfr. **J. H. Zimmermann.**

Aufnahme neuer Zöglinge
in das zürcherische
Lehrerseminar in Küsnacht.

Für das nächste Schuljahr können wieder bis auf 32 neue Zöglinge in das zürcherische Lehrerseminar in Küsnacht aufgenommen werden. Wer daher einzutreten wünscht, hat dem Unterzeichneten bis Mittwoch den 2. März folgende Schriften einzusenden:

1) Eine schriftliche Bewerbung um die Aufnahme, mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuchs;
2) einen Taufschein;
3) einen Impfschein;
4) ein verschlossenes Zeugniß der bisherigen Lehrer sowol über die Fähigkeiten als über Fleiß und Betragen;
5) eine eigenhändige Erklärung derer, welche der Verwaltung für die einzuziehenden Kosten gut stehen, mit der Angabe, ob der Angemeldete auch in den Konvikt eintreten soll; und
6) (wenn er sich um ein Stipendium zu bewerben gedenkt) ein amtliches Zeugniß über das obwaltende Bedürfniß. —

die beiden letztgenannten nach einem Formular, welches auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden kann. Erfolgt dann keine Rückweisung der Anmeldung, so haben sich die sämmtlichen Angemeldeten ohne weitere Aufforderung **Montags, den 14. März,** Morgens punkt ½ 8 Uhr, im Seminargebäude in Küsnacht zu einer Prüfung einzufinden, in welcher sie eine der Gesammtleistung der Sekundarschule entsprechende Vorbildung an den Tag zu legen haben.

Zugleich wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Reglement für das Seminar von Denjenigen, welche in den Konvikt treten, die Kostgelder halbjährlich vorausbezogen werden, und daß also alle Neueintretenden, auch wenn sie sich um Stipendien bewerben, unmittelbar nach ihrem Eintritt die Summe von 120 Frkn. (Nichtkantonsbürger 150 Frkn.), oder ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung der Aufsichtskommission eine hinlängliche Bürgschaft für diesen Betrag zu erlegen haben.

Küsnacht, den 10. Februar 1864.

Der Seminardirektor,
Fries.

Anzeige.

Auf Ostern können in der Unterrichts- und Erziehungsanstalt F. J. Gyr in Baden (Schweiz) wieder einige geistesschwache Kinder ihre Aufnahme finden.

Vakante Lehrerstelle
im Kanton Schaffhausen.

Die erledigte zweite Lehrerstelle an der Realschule in Neunkirch, Kantons Schaffhausen, ist mit 1. April 1864 wieder zu besetzen. Die Verpflichtungen sind die gesetzlichen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß mit dieser Stelle die Ertheilung des Unterrichts im Lateinischen verbunden ist. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 30—33, die jährliche Besoldung Fr. 1700, nebst 3 Klaftern Holz und etwas Pflanzland.

Bewerber für diese Stelle haben ihre Anmeldung unter Beilage eines Ausweises über ihren Bildungsgang und bisherige Leistungen an den Präsidenten des Erziehungsrathes, Tit. Hrn. Regierungspräsidenten Dr. A. v. Waldkirch, bis zum 1. März 1864 schriftlich einzureichen.

Der Sekretär des Erziehungsrathes,
Vollinger.

Fähigkeitsprüfungen
für zürcherische Volksschullehrer.

Die dießjährigen ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für zürcherische Volksschullehrer sind auf Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag, den 13., 14., 15. und 16. April nächsthin festgesetzt, und beginnen am 13. April Vormittags 8 Uhr im Seminar in Küsnacht.

Ueber den Umfang der Prüfungen und die Anforderungen in den einzelnen Fächern ꝛc. wird auf das Reglement verwiesen, welches auf der Direktion des Erziehungswesens bezogen werden kann.

Die Kanditaten haben ihrer schriftlichen Meldung einen Taufschein, Zeugnisse über Studien u. Sitten und eine kurze Angabe über ihren Studiengang beizulegen und zu erklären, ob sie die Prüfung für Primar- oder für Sekundarlehrer oder als Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe (im letztern Falle mit Bezeichnung der Fächer) zu bestehen wünschen, wobei noch bemerkt wird, daß zur Prüfung für Sekundarlehrer nur solche zugelassen werden, welche sich die Wählbarkeit als Primarlehrer bereits erworben haben, oder denen die Primarlehrerprüfung vom Erziehungsrathe zu diesem Zwecke erlassen worden ist.

Die Meldungsakten sind spätestens bis Ende März der Direktion des Erziehungswesens einzusenden.

Zürich, den 17. Febr. 1864.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. Ed. Suter.
Der Direktionssekretär:
Fr. Schweizer.

Vakante Lehrerstelle.

Die erledigte vierte Schulstelle an der Knaben-Elementarschule in Schaffhausen, mit welcher ein jährlicher Gehalt von Fr. 1400 verbunden ist, soll auf künftiges Sommersemester definitiv wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben sich unter Einsendung der erforderlichen Ausweise bis zum 15. März bei dem Präsidenten des Erziehungsrathes, Tit. Herrn Regierungspräsidenten Dr. A. v. Waldkirch schriftlich anzumelden.

Schaffhausen, den 20. Febr. 1864.

Der Sekretär des Erziehungsrathes:
Vollinger, J. U. C.

Vakante Lehrerstellen.

1) In einer Realschule (für Naturwissenschaften) Gehalt 700 Thaler.
2) Hauslehrerstelle (für 2 Knaben).

Auskunft gibt **Austin Wester,** Zürich, a. d. Platte „Oberhof."

Ausschreibung.

Es soll auf das nächste Frühjahr zu Belp, Amtsbezirks Seftigen, Kantons Bern, eine Privatschule eröffnet werden, für welche die Genehmigung der Tit. Erziehungsdirektion nachgesucht werden wird. Der zu ertheilende Unterricht umfaßt die Fächer, welche das Primarschulgesetz des Kantons Bern als obligatorisch aufstellt, unter denen auch die Realien inbegriffen sind, und zudem die französische Sprache und das Turnen. Die Kinderzahl ist 20 bis 25. Das Einkommen ist bis auf Fr. 1000 bestimmt. Die Bewerber werden hiermit eingeladen, ihre Anmeldung und Zeugnisse bis den 25. März nächsthin an den Unterzeichneten einzusenden, der auch zu allen weitern Aufschlüssen, mündlich oder schriftlich, bereit ist.

Belp, den 18. Hornung 1864.

Zimmermann, Reg.-Statthalter.

Konkursprüfung
für Elementarlehrer.

Laut Schlußnahme des Tit. Erziehungsrathes des Kantons Schaffhausen soll am 4., 5. und 6. April nächsthin in hier eine Konkursprüfung für Elementarlehrer stattfinden, und haben diejenigen Lehrer, welche die Konkursprüfung zu bestehen gedenken, ihre Anmeldungen nebst den gesetzlichen Ausweisen bis zum 10. nächsten Monats dem Präsidenten des Erziehungsrathes, Tit. Hrn. Regierungspräsidenten Dr. A. v. Waldkirch einzusenden.

Schaffhausen, 8. Febr. 1864.

Der Sekretär des Erziehungsrathes,
Vollinger

Liebhabertheatergesellschaften

empfehlen wir unsere **Bibliothek vaterländischer Schauspiele** (11 Bändchen Fr. 9). Prospekte gratis und franko. Wir senden zur Einsicht.

F. A. Stocker'sche Verlagshandlung in Frick.

Meyer und Zeller in Zürich empfehlen:

Dr. Theodor Müller's deutsche Sprachlehre.

Im Einverständnisse mit dem Verfasser neu bearbeitet von

Fr. Edinger,
Lehrer an der Kantonsschule in Bern.

8. eleg. br. Fr. 2. 20. — geb. Fr. 2. 50.

Kürze, Klarheit und systematische Fassung sind Vorzüge dieses Buches, das wir allen Herren Lehrern an Elementar- und Sekundarschulen bestens empfehlen.

Verlag von Meyer & Zeller am Rathhausplatz in Zürich. — Buchdruckerei von J. Herzog.